



HAUS- UND BADEORDNUNG

FÜR DIE „SONNEN-THERME EGING A.SEE“

(Haus-, Bade- und Sauna-Ordnung)



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bad „Sonnen-Therme Eging a.See“.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste der Sonnen-Therme **verbindlich**. Mit dem Erwerb und dem Lösen der Eintrittskarte/ChipCoin erkennt der Besucher diese Haus- und Badeordnung, sowie alle weitergehenden Regelungen für einen geordneten Betriebsablauf und zur Betriebssicherheit an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Besucher des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere der § 4 BDSG werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüb-

lichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

7. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

II. Verhaltensregeln

8. Die Einrichtungen des Bades einschließlich Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung **haftet der Gast** für den **Schaden**. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Es bleibt dem Gast unbenommen einen geringeren Aufwand/Schaden nachzuweisen.
9. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den **guten Sitten** sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
10. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
11. Das Rauchverbot ist zu beachten und gilt auch für elektrische Zigaretten (sog. E-Zigaretten). Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
12. Im gesamten Bad und auch auf dem gesamten Außengelände ist der Konsum von Cannabis in jeglicher Form untersagt. Das Konsumverbot umfasst neben dem Rauchen auch das Erhitzen und Dampfen von Cannabisprodukten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Cannabiskonsum auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen untersagt ist.
13. Der Verzehr von **Speisen und alkoholischen Getränken** ist nur im gastronomischen Bereich (Café) zulässig.
14. Zerbrechliche Behältnisse, wie z.B. aus **Glas** (Flaschen usw.) dürfen nicht mitgebracht werden (zulässig nur im Café).

15. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung gerne entgegen.
16. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer Sondergenehmigung der Geschäftsleitung.
18. Die Verwendung von **Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Bildwiedergabegeräten** und andere Medien ist nicht zulässig, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
19. Das **Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern oder anderen Gegenständen im Ruheraum** ist nicht gestattet. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Die Liegen dürfen im gesamten Bäderbereich nicht umgestellt werden. Die Eintrittskarte/der ChipCoin bedeutet keine Liegestuhlgarantie.
20. Im Ruheraum ist absolute Ruhe einzuhalten.
21. Schulklassen müssen während des Aufenthalts von der verantwortlichen Lehrkraft beaufsichtigt werden. Diese ist auch für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

III. Öffnungszeiten und Zutritt

22. Die Öffnungszeiten und die jeweils gültige Preisliste sind öffentlich bekannt gegeben. **Badeschluss ist eine ½ Stunde** vor Schließung der Sonnen-Therme.
23. Jeder Gast muss im Besitz einer eigenen gültigen Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Eintritt in den Nutzungsbereich ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
24. Der Gast muss Eintrittskarten bzw. Zutrittsberechtigungen/ChipCoins oder Schlüssel für Kleiderschränke, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.

Bei schuldhaftem Verlust der Schlüssel oder des ChipCoins wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

25. Die Besucherzahl ist begrenzt. Bei Erreichen der Obergrenze ist **kein Einlass** mehr möglich.
26. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle kann die Betriebsleitung die Benutzung der Sonnen-Therme oder Teile davon einschränken.
27. Der Zutritt kann abgelehnt werden:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Kinder unter 14 Jahren ohne geeignete Begleitperson,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz - IfSG (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - d) Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunaanlagen) sind möglich.
28. Tiere dürfen nicht in die Sonnen-Therme mitgebracht werden.
29. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Sonnen-Therme nur zusammen mit einer **Begleitperson** gestattet.
30. Gelöste Eintrittsgelder und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten/ChipCoins wird kein Ersatz geleistet.
31. Wer **widerrechtlich** die Einrichtung betritt (z.B. als **Erwachsener mit Jugendkarte**), dem kann der Zutritt verweigert oder das Entgelt muss nochmals – als Erwachsener – entrichtet werden. Das bereits entrichtete Eintrittsgeld als Jugendlicher wird nicht zurückerstattet bzw. angerechnet.

IV. Haftung

32. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung

wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.

33. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 32 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren

34. Der Betreiber ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

V. Benutzung der Einrichtungen

35. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss wer-

den alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird dann als Fundsache behandelt.

36. Die Einrichtungen, insbesondere die Becken, dürfen nur nach gründlicher **Körperreinigung** benutzt werden.
37. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
38. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist ausdrücklich nicht erlaubt.
39. Die Gäste dürfen den gesamten Bereich nach den Umkleideräumen **nicht mit Straßenschuhen** betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Bereiches nach den Umkleideräumen durch den Gast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
40. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in Badebekleidung gestattet. In einzelnen Bereichen können unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gelten.
41. Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren, insbesondere Rutschgefahr, durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
42. Die Benutzung von **Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen, beispielsweise Schwimmflossen, Ballspiele**, können untersagt werden und ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Nutzung von Taucherbrillen bzw. Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
43. **Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen** anderer Personen in die Becken, sowie das Laufen in der gesamten Anlage ist untersagt.
44. Die Verwendung mitgebrachter **Aufguss-Zusätze (Duftöle usw.)** in der Dampfkammer ist nicht zulässig.
45. Für Kinder **unter 4 Jahren** ist der Eintritt **frei**. Die Benutzung unter Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson ist beschränkt auf das Kinderbecken, Bewegungsbecken, Whirlpool und Außenbecken. Außerdem ist das Tragen einer Schwimmwindel erforderlich (beim Bademeister erhältlich).
46. Das **Granitfelsenbad** darf von Kindern von **4 bis unter 10 Jahren** nur in Begleitung **Erwachsener** benutzt werden. **Kindern unter 4 Jahren ist die Benutzung nicht gestattet.**

47. Die Benutzung des **Mediterraneums (Sol-ebeckens)** und der **Dampfgrotte** ist für Kinder **unter 14 Jahren nicht erlaubt**.

VI. Benutzung der Sauna

48. Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** ist der Zutritt zur Granitsaunalandschaft **nicht** gestattet. Auch nicht mit Begleitung.
49. Die Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt gegeben.
50. Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V.
51. Die Saunaaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
52. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
53. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
54. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
55. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
56. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
57. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
58. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
59. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
60. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
61. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
62. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
63. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
64. In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
65. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
66. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
67. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Markt Eging a.See, den 17.04.2024

W. Bauer

W. Bauer, 1. Bürgermeister

